

1956	Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1956	Nr. 50
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 11. 56	Gesetz über den Ladenschluß	875
26. 11. 56	Achtes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	882
28. 11. 56	Zweites Gesetz über die Gewährung von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz	882
28. 11. 56	Drittes Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes	884
27. 11. 56	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59	885
26. 11. 56	Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie	886
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	897

Gesetz über den Ladenschluß.

Vom 28. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Warenautomaten und Bahnhofsverkaufsstellen,
2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden,
3. Verkaufsstellen von Genossenschaften.

(2) Zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Einrichtungen Verkaufsstellen gemäß Absatz 1 sind.

§ 2

Feiertage

Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

ZWEITER ABSCHNITT

Ladenschlußzeiten

§ 3

Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 bis 16, zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis sieben Uhr und ab achtzehn Uhr dreißig Minuten,
3. sonnabends bis sieben Uhr und ab vierzehn Uhr, am ersten Sonnabend im Monat ab achtzehn Uhr und am darauffolgenden Montag bis dreizehn Uhr,
4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab vierzehn Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Fällt der erste Sonnabend im Monat auf einen Feiertag, so gilt die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 für den zweiten Sonnabend im Monat und den darauffolgenden Montag.

(3) An Montagen, an denen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, dürfen frische Milch, Bäckerwaren, Fleisch und Wurstwaren ab sieben Uhr verkauft werden.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 gelten ab 1. Januar 1958. Bis dahin müssen Verkaufsstellen sonnabends bis sieben Uhr und ab sechzehn Uhr und montags bis zehn Uhr geschlossen sein.

§ 4

Apotheken

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3), und darüber hinaus montags bis sonnabends von sieben bis acht Uhr, abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zur Zeit offenen Apotheken bekanntgibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5

Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften

1. an allen Werktagen durchgehend von sechs bis neunzehn Uhr,
2. an Sonn- und Feiertagen von elf Uhr bis dreizehn Uhr geöffnet sein.

§ 6

Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen gestattet.

§ 7

Warenautomaten

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Warenautomaten an allen Tagen während des ganzen Tages benutzbar sein, falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden.

(2) Für Warenautomaten, die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen oder auf Flughäfen im Sinne der §§ 8 und 9 sind, treten an die Stelle der Vorschriften des Absatzes 1 die Vorschriften der §§ 8 und 9.

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Durchführung der Vorschrift des Absatzes 1 Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, die den Verkauf aus Warenautomaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) näher regeln.

§ 8

Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen

1. der Deutschen Bundesbahn, soweit sie Nebenbetriebe dieser Bahn im Sinne des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) sind,
2. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, soweit sie den Bedürfnissen des Betriebs und Verkehrs dieser Bahnen zu dienen bestimmt sind (Nebenbetriebe der nichtbundeseigenen Eisenbahnen),

an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vorzuschreiben, die sicherstellen, daß die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; er kann ferner die Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) auf bestimmte Waren beschränken.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 9

Verkaufsstellen auf Flughäfen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis siebzehn Uhr. An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ladenschlußzeiten für die in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

§ 10

Kur- und Erholungsorte

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Erholungs- und Wallfahrts-

orten mit besonders starkem Fremdenverkehr, Andenken- und Badegegenstände, Devotionalien, Tabakwaren, Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten, Blumen und Zeitungen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3

1. an jährlich höchstens sechzehn Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von vier Stunden,
2. sonnabends bis spätestens achtzehn Uhr

verkauft werden dürfen. Sie können durch Rechtsverordnung die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten auf andere Stellen übertragen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Wird die Offenhaltung am Sonnabendnachmittag zugelassen, so muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen, die am Sonnabendnachmittag offenhalten dürfen, an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein müssen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in einzeln aufzuführenden Orten, die in der Nähe der Bundesgrenze liegen, die Verkaufsstellen an Sonnabenden abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis achtzehn Uhr geöffnet sein dürfen. In diesem Falle muß gleichzeitig angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen an einem bestimmten anderen Nachmittag derselben Woche ab vierzehn Uhr geschlossen sein müssen.

(4) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von Ladenschlußvorschriften in Kur-, Wallfahrts- und Erholungsorten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1957.

§ 11

Verkauf in ländlichen Gebieten an Sonntagen

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

(2) Die bisher getroffenen Anordnungen über Ausnahmen von den Ladenschlußvorschriften in ländlichen Gebieten bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigung in Absatz 1 ersetzt sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1957.

§ 12

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und For-

sten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß und wie lange an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, Bäcker- und Konditorwaren, Frischobst, Blumen und Zeitungen geöffnet sein dürfen.

(2) In den nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen kann die Offenhaltung auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten sowie auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt werden. Eine Offenhaltung am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag soll nicht zugelassen werden. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(3) Die bisher getroffenen Anordnungen über den Sonntagsverkauf der in Absatz 1 genannten Waren bleiben in Kraft, bis sie durch Vorschriften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 ersetzt sind, längstens bis zum 31. Dezember 1957.

§ 13

Verkaufssonntage vor Weihnachten

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an den beiden zwischen dem 8. und 21. Dezember einschließlich der genannten Tage liegenden Sonntagen geöffnet sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen setzen durch Rechtsverordnung den Zeitraum fest, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Dieser Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 14

Weitere Verkaufssonntage

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. § 13 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen sechzehn nicht übersteigt.

(4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 15

Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens vierzehn Uhr geöffnet sein. Die Öffnungszeiten werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung festgesetzt.

§ 16

**Verkauf an Werktagen
nach achtzehn Uhr dreißig Minuten**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens zwölf Werktagen bis spätestens einundzwanzig Uhr geöffnet sein. Diese Tage werden durch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

DRITTER ABSCHNITT

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 17

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 15 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(3) Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 14 und 15 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab dreizehn Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungs-

frei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab dreizehn Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis vierzehn Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muß, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(4) Arbeitnehmer, die an einem Montagvormittag in Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 3 beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben oder der vorhergehenden Woche ab dreizehn Uhr von der Arbeit freizustellen. Absatz 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(5) Mit dem Beschieken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(6) Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht berührt. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 105 c der Gewerbeordnung; jedoch dürfen Arbeitnehmer an den nach Absatz 3 freizuhaltenden Sonntagen nur in Notfällen nach § 105 c Abs. 1 Nr. 1 beschäftigt werden.

(7) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. daß während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten (§§ 4 bis 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,

2. daß den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Absatzes 3 hinaus ein Ausgleich zu gewähren ist,

3. daß die Arbeitnehmer während der Ladenschlußzeiten an Werktagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2, §§ 5, 6, 8 bis 10 und 16 und die hierauf gestützten Vorschriften) nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(8) Das Gewerbeaufsichtsamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT

Bestimmungen für einzelne Gewerbe-
zweige und für den Marktverkehr

§ 18

Friseurbetriebe

(1) Auf Betriebe des Friseurhandwerks und die in ihnen Beschäftigten finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Feilhalten von Waren das Anbieten von Dienstleistungen gleichgestellt wird.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 dürfen Betriebe des Friseurhandwerks sonnabends bis achtzehn Uhr geöffnet sein; sie müssen statt dessen am Montagvormittag bis dreizehn Uhr geschlossen sein.

(3) Nicht unter dieses Gesetz fällt die Ausübung des Friseurhandwerks

1. in der Wohnung und der Arbeitsstätte der Kunden,
2. auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen.

§ 19

Marktverkehr

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) dürfen auf behördlich genehmigten Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den letzten Verbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde in den Grenzen einer gemäß §§ 10 bis 16 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach vierzehn Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) Im übrigen bleibt es bei den Vorschriften der §§ 64 bis 71 der Gewerbeordnung, insbesondere bei den auf Grund des § 65 der Gewerbeordnung festgesetzten Verkaufszeiten für Messen und Märkte.

§ 20

Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) Während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß §§ 10 bis 16 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlußzeiten des § 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Absatz 1.

(3) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie in § 17 Abs. 7 genannt, erlassen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Durchführung des Gesetzes

§ 21

Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 17 Abs. 3 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 obliegt auch den in § 20 genannten Gewerbetreibenden.

§ 22

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (§ 19) handelt, die nach Landesrecht für den Arbeitsschutz zuständigen Verwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmen die obersten Landesbehörden.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen, ihre Beauftragten (§ 26) und die in § 20 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,

2. das Verzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß § 20 beschäftigten Arbeitnehmern.

§ 23

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) Die obersten Landesbehörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 16 und 18 bis 21 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 erlassen.

SECHSTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Straftaten

Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 4, auch im Falle des § 20 Abs. 3, oder einer auf Grund des § 17 Abs. 7 oder des § 20 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung, sofern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt und

1. dadurch eine Person, die durch ein Arbeitsverhältnis von ihm abhängt, ausbeutet oder
2. dadurch eine Gefahr für die Arbeitskraft oder Gesundheit einer solchen Person herbeiführt oder
3. diese Zuwiderhandlung wiederholt, obwohl er durch das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich aufgefordert war, sie zu unterlassen, oder obwohl er wußte oder aus den Umständen entnehmen mußte, daß der Arbeitnehmer mit der nach diesem Gesetz unzulässigen Beschäftigung nicht einverstanden war,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer, ohne nach § 24 strafbar zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, so-

fern sie ausdrücklich auf diese Bestimmung verweist, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26

Organe, Vertreter und Beauftragte

(1) Die Straf- und Bußgelddrohungen der §§ 24 und 25 gelten auch dem, der als Organ oder Stellvertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Inhaber einer Verkaufsstelle die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften auferlegen, einem Angehörigen seines Betriebs ausdrücklich übertragen und handelt dieser den in den §§ 24 und 25 genannten Vorschriften zuwider, so trifft diesen die Strafe oder Geldbuße.

(3) Begeht ein Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 eine durch dieses Gesetz mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber der Verkaufsstelle oder, falls der Inhaber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Beauftragten oder seine allgemeine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 27

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, durch die der Gewerbebetrieb und die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an anderen Festtagen als an Sonn- und Feiertagen beschränkt werden.

§ 28

Bestimmung der zuständigen Behörden

Soweit in diesem Gesetz auf die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen wird, bestimmt die Landesregierung durch Verordnung, welche Behörden zuständig sind.

§ 29

Änderung des Jugendschutzgesetzes

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) sowie § 20 Abs. 4 des niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179) erhält folgende Fassung:

„Zulässig ist ferner die Beschäftigung von Jugendlichen in offenen Verkaufsstellen an den Verkaufssonntagen vor Weihnachten gemäß § 13

des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten."

§ 30

Geltung in Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 gilt sinngemäß für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen in Berlin.

§ 31

Inkrafttreten; Aufhebung bisher geltenden Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft, § 13 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes treten nachstehende Vorschriften außer Kraft, soweit dies nicht bereits geschehen ist:

1. §§ 22, 23 und 27 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
2. § 41 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich,
3. Artikel 3 der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 176),
4. Nummern 1, 2, 4 und 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) und

die Zweite Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),

5. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Verhinderung von Ladenzeitverkürzungen vom 31. Mai 1939 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 363),
6. die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß vom 9. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 24) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen,
7. das bremische Gesetz über die Ladenverkaufszeiten vom 18. Juli 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 87) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 111),
8. das badische Landesgesetz über den Ladenschluß vom 28. März 1951 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67),
9. die württemberg-hohenzollernsche Verordnung über die Öffnungszeiten offener Verkaufsstellen an Werktagen (Ladenschlußverordnung) vom 22. September 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 126),
10. das Berliner Gesetz über den werktäglichen Ladenschluß vom 8. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1085).

Außerdem treten alle Vorschriften, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, außer Kraft.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Achtes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 26. November 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885), des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393), des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233), des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 211), des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 505), des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 103) und des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 787)

wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:

„19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden, wenn der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs im Inland bestehen;“

2. § 4 wird durch folgende Ziffer 21 ergänzt:

„21. die Umsätze von Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vattertierhaltung, die Förderung der Tierzucht, die künstliche Tierbesamung, die Milchkontrolle oder

die Trocknung von Feldfrüchten ist, soweit die Umsätze unmittelbar den Zwecken der genannten Vereinigungen dienen.“

3. In § 7 Abs. 2 erhält Ziffer 2 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) von Gegenständen, die innerhalb eines forstwirtschaftlichen Betriebs im Inland erzeugt werden, wenn der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert;“

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Lieferungen die Lieferung

nach dem 31. März 1956 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Januar 1956 gegolten hat.

(2) Unternehmer erhalten auf Antrag für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die sie nach dem 31. März 1956 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, Ausfuhrhändlervergütung, obwohl die Lieferungen an sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht steuerpflichtig gewesen sind, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung erfüllt sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Berlin, den 26. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweites Gesetz über die Gewährung
von Zulagen zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(Zweites Unterhaltshilfeszulagen-Gesetz — 2. UZG —).**

Vom 28. November 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Empfängern von Unterhaltshilfe nach §§ 272, 273 Abs. 1 und 4 und § 275 sowie von Beihilfen zum Lebensunterhalt nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes, die selbst oder deren zuschlagsberechtigte Angehörige Sonderzulagen nach dem Zweiten Sonderzulagengesetz vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 854) nicht erhalten, wird als Bestandteil der Unterhaltshilfe eine einmalige Zulage in folgender Höhe gewährt:

Zulage für den Berechtigten ..	20 Deutsche Mark,
Zulagen für den Ehegatten und für Vollwaisen	10 Deutsche Mark,
Zulage je Kind	5 Deutsche Mark,
Zulage zur Pflegezulage	10 Deutsche Mark,
bei Heimunterbringung	4 Deutsche Mark.

(2) Empfängern von Unterhaltshilfe nach § 274 des Lastenausgleichsgesetzes wird unter der Voraussetzung des Absatzes 1 eine einmalige Zulage von 20 Deutsche Mark gewährt.

(3) Auf die Zulagen finden die Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sinngemäß Anwendung. Bei der Berechnung nach § 270 Abs. 2, § 274 Abs. 2 letzter Halbsatz sowie nach § 280 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes bleiben die Zulagen unberücksichtigt.

§ 2

(1) Die in § 1 genannte Zulage wird im Dezember 1956 gezahlt.

(2) Die Gewährung der Zulage setzt voraus, daß diejenigen Personen, für die die Zulage gezahlt werden soll, im Monat November 1956 Unterhaltshilfe oder Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten haben.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Drittes Gesetz
über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten
und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes.**

Vom 28. November 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesrichter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

§ 2

Bundesrichter an den oberen Bundesgerichten und Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit dem Ende des Jahres 1956 in den Ruhestand.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 gilt nicht für Bundesrichter, die nach Artikel 97 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes unter Belassung des vollen Gehalts aus

dem Amt entfernt worden sind oder werden. Sie treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, und, falls sie über diesen Zeitpunkt hinaus verwendet werden, mit ihrer Entfernung aus dem Amt.

§ 4

Die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichtes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden. Die Versorgung der Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichtes und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Bundesbeamtengesetz.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. November 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung
zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59.

Vom 27. November 1956.

Auf Grund des Artikels 78 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet S. 1169) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 und 6 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 1 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britische Zone — Teil 6 B - 5) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die Verhandlung und Entscheidung von Rückerstattungssachen dem Wiedergutmachungsamt bei einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte zugewiesen werden, soweit dies mit der vollen und beschleunigten Durchführung der Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

**Rechtsverordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung
der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus
und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie.**

Vom 26. November 1956.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) verordnet die Bundesregierung:

ERSTER TEIL

**Wahl und Abberufung
von Vertretern der Arbeitnehmer
aus den Betrieben der Konzernunternehmen**

Erster Abschnitt

Wahl
der Vertreter der Arbeitnehmer

Erster Unterabschnitt

Einleitung des Wahlverfahrens

§ 1

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ eines herrschenden Unternehmens, dessen Aufsichtsrat Vertreter der Arbeitnehmer nach § 3 des Gesetzes angehören müssen, teilt den Konzernunternehmen und den Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften schriftlich mit, daß Vertreter der Arbeitnehmer nach § 6 des Gesetzes neuzubestellen sind. Die Mitteilung soll in der Regel drei Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtsdauer der neuzubestellenden Vertreter der Arbeitnehmer erfolgen. In der Mitteilung ist anzugeben

- a) der voraussichtliche Beginn der Amtsdauer dieser Vertreter der Arbeitnehmer,
- b) die Zahl der zu Bestellenden, getrennt nach Vertretern der Arbeiter und der Angestellten,
- c) Firma und Anschrift der einzelnen Konzernunternehmen sowie die Zahl der am Ende des letzten Geschäftsjahres des herrschenden Unternehmens in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und
- d) die Gesamtzahl der am Ende des letzten Geschäftsjahres des herrschenden Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher Konzernunternehmen.

(2) Jedes Konzernunternehmen übermittelt unverzüglich den in seinen Betrieben bestehenden Betriebsräten und, soweit ein solcher errichtet ist, dem Gesamtbetriebsrat eine Abschrift der Mitteilung.

§ 2

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Hauptwahlvorstand (§ 4).

(2) In den einzelnen Konzernunternehmen wird die Wahl der Wahlmänner im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstands durch Un-

ternehmenswahlvorstände (§ 5) durchgeführt. Der Unternehmenswahlvorstand veranlaßt den rechtzeitigen Aushang von Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands in den Betrieben des Konzernunternehmens.

(3) Besteht ein Konzernunternehmen aus mehreren Betrieben, so wird die Wahl der Wahlmänner im Auftrag und nach den Richtlinien des Unternehmenswahlvorstands in den einzelnen Betrieben durch Betriebswahlvorstände (§ 6) durchgeführt. Der Betriebswahlvorstand veranlaßt den rechtzeitigen Aushang von Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands, die ihm durch den Unternehmenswahlvorstand zugeleitet worden sind, und von Bekanntmachungen des Unternehmenswahlvorstands.

§ 3

(1) Jeder Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern aus den Betrieben, auf die sich die Zuständigkeit des Wahlvorstands erstreckt. Sind in diesem Bereich Arbeiter und Angestellte beschäftigt, so müssen beide Gruppen im Wahlvorstand vertreten sein. Bei größeren Betrieben kann die Zahl der Mitglieder des Betriebswahlvorstands auf höchstens sieben erhöht werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Wahlvorstands sollen Niederschriften gefertigt werden; sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

(4) Die Wahlvorstände können wahlberechtigte Arbeitnehmer aus dem Betrieb, bei dem sie errichtet sind, als Wahlhelfer heranziehen.

(5) Die Konzernunternehmen sollen die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihnen den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung stellen. Sie sollen den Wahlvorständen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte erteilen und ihnen die für die Aufstellung der Wählerlisten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 4

(1) Spätestens eine Woche nach Zugang der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Mitteilung bestellt der Betriebsrat des herrschenden Unternehmens gemeinsam mit dem Betriebsrat des nach der Zahl der Arbeitnehmer größten Konzernunternehmens den Hauptwahlvorstand. Besteht eines der in Satz 1 bezeichneten Konzernunternehmen aus mehreren Betrieben, so treten an die Stelle des Betriebsrats der Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht errichtet ist, die Betriebsräte des Unternehmens. Der Hauptwahlvorstand teilt den Konzernunternehmen, den in ihren Betrieben bestehenden Betriebsräten und, soweit solche errichtet sind, den Gesamtbe-

etriebsräten unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und die Betriebsanschrift seines Vorsitzenden schriftlich mit.

(2) Ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Mitteilung ein Hauptwahlvorstand nicht bestellt, so können die Betriebsräte (Gesamtbetriebsräte) aus den Betrieben, in denen insgesamt mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer des Konzerns beschäftigt ist, den Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) eines Konzernunternehmens beauftragen, den Hauptwahlvorstand zu bestellen. Absatz 1 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 5

(1) Spätestens eine Woche nach Zugang der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Mitteilung bestellt der Betriebsrat jedes Konzernunternehmens einen Unternehmenswahlvorstand. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Unternehmenswahlvorstand teilt dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und die Betriebsanschrift seines Vorsitzenden mit.

§ 6

(1) Unverzüglich nach der Bestellung des Unternehmenswahlvorstands sind in Konzernunternehmen mit mehreren Betrieben durch die Betriebsräte Betriebswahlvorstände zu bestellen.

(2) Der Betriebswahlvorstand teilt dem Unternehmenswahlvorstand unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und die Betriebsanschrift seines Vorsitzenden mit.

§ 7

(1) Besteht in einem Konzernunternehmen kein Betriebsrat, so wird der Unternehmenswahlvorstand in einer Versammlung der Arbeitnehmer des Betriebs oder bei Unternehmen mit mehreren Betrieben in einer Versammlung der Arbeitnehmer des nach der Zahl der Arbeitnehmer größten Betriebs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. Besteht bei Zugang des Vordrucks des Wahlausschreibens für die Wahl der Wahlmänner (§ 9 Abs. 5) kein Unternehmenswahlvorstand, so bestellt das Unternehmen unverzüglich einen vorläufigen Unternehmenswahlvorstand; dieser führt die Geschäfte, bis ein Unternehmenswahlvorstand nach § 5 gebildet ist.

(2) Besteht für einen Betrieb, für den ein Betriebswahlvorstand zu bestellen ist, kein Betriebsrat, so wird der Betriebswahlvorstand in einer Versammlung der Arbeitnehmer des Betriebs mit einfacher Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. Besteht bei Zugang des Vordrucks des Wahlausschreibens (§ 12 Abs. 2) kein Betriebswahlvorstand, so bestellt der Leiter des Betriebs einen vorläufigen Betriebswahlvorstand; dieser führt die Geschäfte, bis ein Betriebswahlvorstand nach § 6 gebildet ist.

Zweiter Unterabschnitt

Wahl der Wahlmänner

§ 8

Der Hauptwahlvorstand errechnet die für die Berechnung der Zahl der Wahlmänner maßgebende Grundzahl. Die Grundzahl beträgt für Konzerne mit in der Regel nicht mehr als dreißigtausend Arbeitnehmern sechzig, für je weitere zweitausend Arbeitnehmer erhöht sich die Grundzahl um eins.

§ 9

(1) Der Hauptwahlvorstand übersendet den Unternehmenswahlvorständen die erforderliche Zahl von Vordrucken des Wahlausschreibens und teilt ihnen gleichzeitig schriftlich mit

- a) die Grundzahl (§ 8);
- b) den Zeitpunkt, in dem das Wahlausschreiben in den Betrieben der Konzernunternehmen auszuhändigen ist;
- c) den Zeitpunkt, bis zu dem das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner ermittelt sein muß.

Zwischen den in den Buchstaben b und c genannten Zeitpunkten soll ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

(2) Das Wahlausschreiben muß angeben:

- a) den vom Hauptwahlvorstand bestimmten Zeitpunkt seines Aushangs in den Betrieben der Konzernunternehmen;
- b) wo und wann die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen;
- c) daß nur Arbeitnehmer wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind;
- d) daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste nur vor Ablauf von sechs Arbeitstagen seit seiner Auslegung schriftlich bei dem Wahlvorstand eingelegt werden können, der die Wählerliste erstellt hat (Unternehmenswahlvorstand oder Betriebswahlvorstand); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- e) die Zahl der zu wählenden Wahlmänner getrennt nach Vertretern der Arbeiter und der Angestellten;
- f) daß zu Wahlmännern nur nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wählbare Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt werden können;
- g) ob die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen oder ob für das Unternehmen nur ein Wahlmann in gemeinsamer Wahl zu wählen ist;
- h) daß die Wahlberechtigten, der Gesamtbetriebsrat und jeder Betriebsrat des Unternehmens Vorschlagslisten vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem in Buchstabe a

genannten Zeitpunkt beim Unternehmenswahlvorstand einreichen können; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;

- i) die Mindestzahl von wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen eine gültige Vorschlagsliste unterzeichnet sein muß;
- k) daß jede Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen muß, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind;
- l) daß die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird und daß die Stimmabgabe an die eingereichten Vorschlagslisten gebunden ist;
- m) daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden können, die fristgerecht (Buchstabe h) eingereicht sind;
- n) die Bestimmung des Ortes, an dem die Vorschlagslisten bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen;
- o) Ort und Zeit der Stimmabgabe;
- p) den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe;
- q) Name und Betriebsanschrift des Vorsitzenden des Unternehmenswahlvorstands;
- r) gegebenenfalls Name und Betriebsanschrift des Vorsitzenden des Betriebswahlvorstands.

(3) Der Hauptwahlvorstand bestimmt, welche der in Absatz 2 bezeichneten Angaben durch den Unternehmenswahlvorstand oder, in Unternehmen mit mehreren Betrieben, durch den Betriebswahlvorstand einzusetzen sind.

(4) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist von dem Zeitpunkt an, den der Hauptwahlvorstand hierfür bestimmt hat (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b), bis zum Abschluß der Stimmabgabe in den Betrieben der Konzernunternehmen an einer oder mehreren den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen. Der erste und letzte Tag des Aushangs sind auf dem Wahlausschreiben zu vermerken.

(5) Soweit die Mitteilung eines Unternehmenswahlvorstands nach § 5 Abs. 2 nicht vorliegt, sind die Mitteilungen nach Absatz 1 dem Konzernunternehmen zu übersenden.

§ 10

(1) Unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach § 9 Abs. 1 errechnet der Unternehmenswahlvorstand die Zahl von Wahlmännern, die für das Konzernunternehmen für jede Gruppe zu wählen ist. Zu diesem Zwecke wird die Zahl der in der Regel beschäftigten Angehörigen jeder Gruppe durch die Grundzahl (§ 8) geteilt. Die errechnete Zahl stellt, wenn sie dreißig nicht übersteigt, die Zahl der Wahlmänner der Gruppe dar.

(2) Übersteigt die bei der Teilung nach Absatz 1 Satz 2 errechnete Zahl dreißig, so ist zur Ermittlung der Zahl der Wahlmänner die Zahl der gruppenangehörigen Arbeitnehmer durch das Doppelte der Grundzahl zu teilen.

(3) Übersteigt die bei der Teilung nach Absatz 1 Satz 2 errechnete Zahl einhundertundzwanzig, so ist zur Ermittlung der Zahl der Wahlmänner die Zahl der gruppenangehörigen Arbeitnehmer durch das Dreifache der Grundzahl zu teilen.

(4) Entsteht bei einer Teilung nach den Absätzen 1 bis 3 eine Restzahl, die mehr als die Hälfte des Teilers beträgt, so wird auf sie ein Wahlmann zugeteilt.

§ 11

(1) Übersteigt in einem Konzernunternehmen die Zahl der Angehörigen einer Gruppe nicht die Hälfte der Grundzahl (§ 8), so entfällt auf diese Gruppe kein Wahlmann. Jeder wahlberechtigte Angehörige der Minderheitsgruppe kann sich für die Wahl der anderen Gruppe anschließen. Der Anschluß erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand, der die Wählerliste aufstellt (§ 13 Abs. 1). Der Unternehmenswahlvorstand hat das Wahlausschreiben durch den Hinweis auf die Möglichkeit des Anschlusses zu ergänzen.

(2) Übersteigt in einem Konzernunternehmen die Zahl der Angehörigen keiner Gruppe die Hälfte der Grundzahl, so ist für das Unternehmen ein Wahlmann in gemeinsamer Wahl der wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten zu wählen. Dieser Wahlmann gilt als Vertreter derjenigen Gruppe, der die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens angehört.

§ 12

(1) In Konzernunternehmen mit mehreren Betrieben leitet der Unternehmenswahlvorstand den Betriebswahlvorständen den Vordruck des Wahlausschreibens so rechtzeitig zu, daß der Aushang zu dem vom Hauptwahlvorstand bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann. Gleichzeitig teilt er den Betriebswahlvorständen schriftlich mit, an welchem Tage oder an welchen Tagen die Stimmabgabe durchzuführen ist.

(2) Soweit die Mitteilung eines Betriebswahlvorstands nach § 6 Abs. 2 nicht vorliegt, sind die Mitteilungen nach Absatz 1 dem Leiter des Betriebs zu übersenden.

§ 13

(1) Der Unternehmenswahlvorstand, in Unternehmen mit mehreren Betrieben der Betriebswahlvorstand, hat eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten aufzustellen.

(2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind unverzüglich nach Aushang des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszuliegen.

§ 14

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur vor Ablauf von sechs Arbeitstagen seit Auslegung der Wählerliste beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des in § 13 Abs. 1 genannten Wahlvorstands schriftlich eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist dem Arbeitnehmer, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muß dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe zugehen.

§ 15

(1) Die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten. Vorschlagslisten können vor Ablauf von zwölf Arbeitstagen seit dem vom Hauptwahlvorstand bestimmten Zeitpunkt des Ausgangs des Wahlausschreibens (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b) durch den Gesamtbetriebsrat, einen Betriebsrat oder die wahlberechtigten Arbeitnehmer beim Unternehmenswahlvorstand eingereicht werden. Für die Gruppen sind getrennte Vorschlagslisten einzureichen, wenn nicht nach § 11 Abs. 2 gemeinsame Wahl stattfindet.

(2) Jede Vorschlagsliste muß mindestens doppelt soviel Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

(3) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerber unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(4) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Unternehmenswahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 16

(1) Vorschlagslisten, die von den Arbeitnehmern eingereicht werden, müssen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten gruppenangehörigen Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch einhundert wahlberechtigte Gruppenangehörige. Findet gemeinsame Wahl statt (§ 11 Abs. 2), so muß die Vorschlagsliste von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens unterzeichnet sein.

(2) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreter angesehen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Unternehmenswahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Unternehmenswahlvorstands entgegenzunehmen.

(3) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Unternehmenswahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

§ 17

Der Unternehmenswahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Liste 1 usw.) sowie, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagslisten zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste den Listenvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Sind mehrere Vorschlagslisten gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet über die Reihenfolge zwischen ihnen das Los.

§ 18

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 16 Abs. 1) aufweisen.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

- a) die nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern aufweisen (§ 15 Abs. 2),
- b) auf denen die Bewerber nicht in der in § 15 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet sind,
- c) die ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
- d) die infolge von Streichung gemäß § 16 Abs. 3 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

wenn diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 19

Nach Ablauf der in § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 genannten Fristen, spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, hat der Unternehmenswahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 9 Abs. 4). In diesem Zeitpunkt sollen die Stimmzettel und die Wahlumschläge vorliegen.

§ 20

(1) Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der als gültig anerkannten Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der beiden an erster Stelle benannten Bewerber mit Familienname, Vorname, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit Kennworten versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel, die für eine Gruppe oder bei gemeinsamer Wahl Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Der Wähler kreuzt die von ihm gewählte Vorschlagsliste an.

(4) Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt, die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 21

(1) Der Unternehmenswahlvorstand, in Unternehmen mit mehreren Betrieben der Betriebswahlvorstand, hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß eingeworfene Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 3 Abs. 4), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Gruppen getrennt, wenn nicht gemeinsame Wahl stattfindet.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

§ 22

(1) Einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der in § 21 Abs. 1 genannte Wahlvorstand auf Verlangen die Vorschlagslisten, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlakten zu nehmen. Die Briefumschläge sind zwei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht angefochten worden ist.

§ 23

(1) Unverzüglich, spätestens einen Tag nach Abschluß der Stimmabgabe, zählt der in § 21 Abs. 1 bezeichnete Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 24

(1) Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, so hat der Betriebswahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen

- a) die Gesamtzahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Wahlumschläge, bei gemeinsamer Wahl (§ 11 Abs. 2) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge;
- b) die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Zahl aller abgegebenen gültigen Stimmen;
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- d) die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl;
- e) gegebenenfalls besondere während der Wahl der Wahlmänner eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Unternehmenswahlvorstand durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

§ 25

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Unternehmenswahlvorstand auf Grund der Stimmenauszählung nach § 23. Besteht das Unternehmen aus mehreren Betrieben, so zählt der Unternehmenswahlvorstand die in den Betrieben den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen nach den Angaben in den Niederschriften der Betriebswahlvorstände (§ 24) zusammen.

(2) Hat Gruppenwahl stattgefunden, so werden die den einzelnen Vorschlagslisten der Gruppe zugefallenen Stimmenzahlen in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Wahlmännern in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(3) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Wahlmänner für die Gruppe zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Wahlmänner zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Wahlmann zufällt.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Die danach nicht gewählten Bewerber einer Vorschlagsliste gelten in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als Ersatzmänner für ausscheidende oder verhinderte Wahlmänner der gleichen Vorschlagsliste.

(5) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so fällt der Wahlmann der Vorschlagsliste zu, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(6) Ist für einen Wahlgang nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so gelten die in ihr aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 26

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmer zu Wahlmännern gewählt sind, hat der Unternehmenswahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen

- a) die Gesamtzahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen Wahlumschläge, bei gemeinsamer Wahl (§ 11 Abs. 2) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge;
- b) die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Zahl aller abgegebenen gültigen Stimmen;
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- d) die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl;
- e) die berechneten Höchstzahlen;
- f) die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen;
- g) die Namen und Anschriften der gewählten Wahlmänner getrennt nach Gruppen und innerhalb dieser nach Vorschlagslisten;
- h) die Namen und Anschriften der für jede Vorschlagsliste in Betracht kommenden Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste;
- i) die Zahl von Stimmen, die ein Wahlmann bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter abzugeben berechtigt ist (Absatz 3);
- k) gegebenenfalls besondere während der Wahl der Wahlmänner eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

Soweit der Wahlgang nicht stattgefunden hat, weil nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wurde, enthält die Niederschrift nur den Hinweis hierauf und die Angaben nach Satz 1 Buchstaben g, h und i.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Hauptwahlvorstand durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

(3) Der Unternehmenswahlvorstand hat die als Wahlmänner gewählten Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Soweit einem Wahlmann mehr als eine Stimme zu steht, ist er hiervon zu verständigen.

(4) Der Unternehmenswahlvorstand hat die Namen der Wahlmänner unverzüglich durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Konzernunternehmens bekanntzugeben.

Dritter Unterabschnitt

Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner

§ 27

Die Wahlmänner sämtlicher Konzernunternehmen wählen die nach § 6 des Gesetzes zu bestellenden Vertreter der Arbeitnehmer in einer Versammlung.

§ 28

(1) Der Hauptwahlvorstand teilt jedem Wahlmann durch eingeschriebenen Brief mit:

- a) die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitnehmer getrennt nach Vertretern der Arbeiter und der Angestellten;
- b) daß zu Vertretern der Arbeitnehmer nur nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes wählbare Arbeitnehmer von Konzernunternehmen gewählt werden können;
- c) daß die als Vertreter der Arbeiter und die als Vertreter der Angestellten gewählten Wahlmänner die auf sie entfallenden Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat in getrennten Wahlgängen wählen;
- d) wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
- e) daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird;
- f) Ort und Zeit der Wahlmännerversammlung;
- g) daß die Wahlmänner in der Wahlmännerversammlung Wahlvorschläge beim Hauptwahlvorstand einreichen können;
- h) die Mindestzahl von Wahlmännern, von denen ein gültiger Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet den zuständigen Unternehmenswahlvorständen Abdrucke der Mitteilungen nach Absatz 1. Stellt ein Unternehmenswahlvorstand fest, daß ein Wahlmann nicht mehr dem Unternehmen angehört oder sonst verhindert ist, so hat er unverzüglich den nach § 25 Abs. 4 in Betracht kommenden Ersatzwahlmann und den Hauptwahlvorstand zu verständigen.

§ 29

(1) Der Hauptwahlvorstand hat eine Liste der Wahlmänner (Wahlmännerliste), getrennt nach Vertretern der Arbeiter und der Angestellten, aufzustellen.

(2) Hinter dem Namen jedes Wahlmannes ist zu vermerken, wieviel Stimmen er abzugeben berechtigt ist (§ 26 Abs. 3).

(3) Wählen kann nur, wer in die Wahlmännerliste eingetragen ist.

(4) Die Wahlmännerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind in der Wahlmännerversammlung bis zum Abschluß der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.

§ 30

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlmännerliste müssen vor Beginn der Stimmabgabe beim Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Hauptwahlvorstands eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche hat der Hauptwahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wahlmännerliste zu berichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Eintragung von Ersatzmännern in die Wahlmännerliste.

§ 31

(1) Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Der Hauptwahlvorstand gibt in der Versammlung den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind; der Zeitpunkt muß so bestimmt werden, daß für die Einreichung von Wahlvorschlägen mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Für die Gruppen sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens soviel Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen sind.

(3) In jedem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Arbeitnehmergruppe aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.

(4) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Ist sein Name mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er auf Aufforderung des Hauptwahlvorstands unverzüglich zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Erklärt der Bewerber sich nicht, so ist er auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 32

(1) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlmänner der Gruppe unterzeichnet sein.

(2) Wenn kein anderer Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vorschlagsvertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vorschlagsvertreter angesehen. Der Vorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Hauptwahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstands entgegenzunehmen.

(3) Die Unterschrift eines Wahlmannes zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Hat ein Wahlmann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Hauptwahlvorstands unverzüglich zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Erklärt er sich nicht, so wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 33

Der Hauptwahlvorstand hat unverzüglich die Wahlvorschläge zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung eines Vorschlags den Vorschlagsvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 34

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind.

(2) Ungültig sind auch Wahlvorschläge,

- a) auf denen die Bewerber nicht in der in § 31 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Weise bezeichnet sind,
- b) wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nicht vorliegt,
- c) wenn die Wahlvorschläge nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen,

falls diese Mängel nicht innerhalb einer Stunde seit ihrer Beanstandung beseitigt werden.

§ 35

Unverzüglich nach Ablauf der in § 31 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 bezeichneten Fristen hat der Hauptwahlvorstand

- a) Beginn und Ende der Stimmabgabe zu bestimmen und bekanntzugeben;
- b) die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in geeigneter Weise bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen;
- c) die Bereitstellung der Stimmzettel und der Wahlumschläge zu veranlassen.

§ 36

(1) Der Wahlmann kann seine Stimme nur für Bewerber abgeben, die in einem als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgeführt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen). Hat ein Wahlmann zwei oder drei Stimmen, so gibt er für jede Stimme einen Stimmzettel in einem Wahlumschlag ab.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber nach Wahlvorschlägen zusammengefaßt unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf dem Wahlvorschlag benannt sind. Die Stimmzettel, die für eine Gruppe Verwendung finden, müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Der Wahlmann kreuzt die von ihm gewählten Bewerber im Stimmzettel an. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Vertreter der Arbeitnehmer für die Gruppe zu wählen sind.

(4) Stimmzettel, aus denen sich der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt, die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 37

(1) Der Hauptwahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung von Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurnen müssen vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 3 Abs. 4), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wahlmann händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wahlmannes in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wahlmännerliste vermerkt worden ist. Hat der Wahlmann zwei oder drei Stimmen, so sind die Wahlumschläge einzeln einzuwerfen und die Stimmabgabe einzeln in der Wahlmännerliste zu vermerken.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Gruppen getrennt.

§ 38

(1) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand in der Versammlung die auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 39

(1) Gewählt sind für jede Gruppe die Bewerber, die in ihr die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Der Hauptwahlvorstand hat in einer Niederschrift festzustellen

- a) die Gesamtzahl der für jede Gruppe abgegebenen Wahlumschläge;
- b) die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen;
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- d) die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen;
- e) die Namen der gewählten Bewerber;
- f) gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(3) Der Hauptwahlvorstand hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 40

(1) Der Hauptwahlvorstand hat unverzüglich dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des herrschenden Unternehmens, den Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften sowie den Unternehmenswahlvorständen Namen, Stand und Anschrift der als Vertreter der Arbeitnehmer Gewählten, getrennt nach Vertretern der Arbeiter und der Angestellten, mitzuteilen.

(2) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens veranlaßt die Veröffentlichung der Namen der Gewählten im Bundesanzeiger und in den sonstigen Gesellschaftsblättern.

(3) Die Unternehmenswahlvorstände geben die Namen der Gewählten durch zweiwöchigen Ausgang in den Betrieben der Konzernunternehmen bekannt.

Vierter Unterabschnitt

Aufbewahrung der Wahlakten

§ 41

Die bei den Wahlvorständen entstandenen Wahlakten sind dem Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) des Betriebs oder Unternehmens, bei dem der Wahlvorstand errichtet wurde, zu übergeben und von diesem mindestens für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Besteht ein solcher Betriebsrat nicht, so bewahrt das Unternehmen die Wahlakten auf.

Zweiter Abschnitt

**Abberufung
von Vertretern der Arbeitnehmer**

§ 42

(1) Der Antrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist schriftlich beim Hauptwahlvorstand zu stellen.

(2) Ist der Wahlvorstand nicht mehr ordnungsgemäß besetzt, so ist der Antrag bei dem Betriebsrat (Gesamtbetriebsrat) des herrschenden Unternehmens oder des nach der Zahl der Arbeitnehmer größten Konzernunternehmens zu stellen. Für die Bestellung oder Ergänzung des Hauptwahlvorstands gilt § 4 entsprechend.

§ 43

(1) Bei Vorliegen eines gültigen Antrags teilt der Hauptwahlvorstand jedem Wahlmann, der als Vertreter der Gruppe gewählt wurde, als deren Vertreter das Mitglied des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat angehört, durch eingeschriebenen Brief mit:

- a) den Namen des Vertreters der Arbeitnehmer, dessen Abberufung beantragt ist;
- b) die Bezeichnung der Stelle, die die Abberufung beantragt hat; ist der Antrag durch mindestens ein Fünftel der wahl-

berechtigten Arbeitnehmer gestellt, so sind die beiden ersten Unterzeichner des Antrags mit Familienname, Vorname und Arbeitnehmergruppe sowie die Zahl der Unterschriften anzugeben;

- c) daß über den Antrag auf Abberufung durch Abstimmung der Wahlmänner derjenigen Gruppe zu entscheiden ist, als deren Vertreter das Mitglied dem Aufsichtsrat angehört;
- d) wieviel Stimmen dem Wahlmann zustehen;
- e) daß der Beschluß über die Abberufung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt, bedarf;
- f) Ort und Zeit der Wahlmännerversammlung;
- g) einen Hinweis auf die Vorschrift des § 48.

(2) Der Hauptwahlvorstand übersendet den zuständigen Unternehmenswahlvorständen Abdrucke der Mitteilungen nach Absatz 1; § 28 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist ein Unternehmenswahlvorstand nicht mehr ordnungsgemäß besetzt, so tritt an seine Stelle diejenige Stelle, die die Wahlakten des Unternehmenswahlvorstands aufbewahrt (§ 41).

(3) Der Hauptwahlvorstand benachrichtigt das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens und den Vertreter der Arbeitnehmer, dessen Abberufung beantragt ist, vom Vorliegen eines gültigen Antrags.

§ 44

(1) Die Abstimmung über den Antrag findet statt in einer Versammlung derjenigen Wahlmänner aus sämtlichen Konzernunternehmen, die als Vertreter der Gruppe gewählt wurden, als deren Vertreter das Mitglied, dessen Abberufung beantragt ist, dem Aufsichtsrat angehört.

(2) Für die Abstimmung über den Antrag und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, §§ 29, 30, 35, 36 Abs. 4, §§ 37, 38, 40 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 45

(1) Die Stimmzettel dürfen nur die Frage an den Wahlmann enthalten, ob er für den Antrag auf Abberufung des mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat stimmt. Gibt der Wahlmann seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt er das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an.

(2) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe zählt der Hauptwahlvorstand in der Versammlung je die für und die gegen den Antrag abgegebenen Stimmen zusammen.

§ 46

(1) Der Hauptwahlvorstand hat in einer Niederschrift festzustellen

- a) die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge;
- b) die Zahl der gültigen Stimmen;
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen;
- d) die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen;
- e) die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen;
- f) das Abstimmungsergebnis;
- g) gegebenenfalls besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Das Abstimmungsergebnis ist sofort nach seiner Feststellung in der Versammlung bekanntzugeben.

§ 47

Der Hauptwahlvorstand hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich dem Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, über dessen Abberufung abgestimmt worden ist, sowie dem zur gesetzlichen Vertretung des herrschenden Unternehmens berufenen Organ schriftlich mitzuteilen.

§ 48

Haben die Wahlmänner die Abberufung eines Arbeitnehmervertreters beschlossen und ist nach der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) das an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu bestellende Mitglied nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestellen, so wird die Wahl des an die Stelle des Abberufenen tretenden Arbeitnehmervertreters unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in derselben Wahlmännerversammlung durchgeführt. §§ 27 bis 40 gelten entsprechend.

§ 49

Für die Aufbewahrung der Wahlakten gilt § 41 entsprechend.

ZWEITER TEIL

**Entsendung
von Vertretern der Arbeitnehmer
durch Spitzenorganisationen
der Gewerkschaften**

§ 50

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ eines herrschenden Unternehmens, dessen Aufsichtsrat Vertreter der Arbeitnehmer nach § 3 des Gesetzes angehören müssen, teilt den Spitzenorganisationen der in den Betrieben der Konzernunternehmen vertretenen Gewerkschaften durch eingeschriebene Briefe mit, daß Vertreter der Ar-

beitnehmer nach § 7 des Gesetzes zu bestellen sind. Die Mitteilung soll in der Regel drei Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtsdauer der zu bestellenden Vertreter der Arbeitnehmer erfolgen. In der Mitteilung sind anzugeben

- a) der voraussichtliche Beginn der Amtsdauer dieser Vertreter der Arbeitnehmer;
- b) die Zahl der zu Entsendenden;
- c) Firma und Anschrift der einzelnen Konzernunternehmen;
- d) die Namen und Anschriften der Spitzenorganisationen, denen die Mitteilung zugeht.

(2) Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens übermittelt den Konzernunternehmen die erforderliche Anzahl von Abschriften der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen. Jedes Konzernunternehmen leitet die Abschriften den in seinen Betrieben bestehenden Betriebsräten und, soweit ein solcher errichtet ist, dem Gesamtbetriebsrat zu.

§ 51

Die Entsendungsberechtigung der Spitzenorganisationen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu ermitteln. Maßgebend ist die Gesamtzahl der in den Betrieben der Konzernunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, die zu Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die in § 50 bezeichneten Briefe abgesandt worden sind, Mitglieder der jeder Spitzenorganisation angeschlossenen Gewerkschaften sind.

§ 52

Der Vorstand der Spitzenorganisation, die am stärksten durch Mitglieder angeschlossener Gewerkschaften in den Betrieben der Konzernunternehmen vertreten ist, lädt die Vorstände der übrigen Spitzenorganisationen unverzüglich zu einer Sitzung ein, in der die Entsendungsberechtigung festzustellen ist.

§ 53

(1) Zur Ermittlung der Entsendungsberechtigung teilt jede beteiligte Spitzenorganisation in der Sitzung die gemäß § 51 Satz 2 auf sie entfallende Gesamtzahl von Arbeitnehmern schriftlich mit. Die mitgeteilten Gesamtzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch eins, zwei, drei und vier geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen.

(2) Unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer durch die Spitzenorganisationen zu entsenden sind. Entfällt die gleiche Höchstzahl auf mehrere Spitzenorganisationen und einigen diese sich nicht darüber, wer von ihnen das Entsendungsrecht ausübt, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der Entsendungsberechtigung.

(3) Jede Spitzenorganisation entsendet soviel Vertreter der Arbeitnehmer, wie nach Absatz 2 ausgesonderte Höchstzahlen auf sie entfallen. Soweit der Aufsichtsrat zu ergänzen ist und ihm bereits Arbeitnehmervertreter angehören, die von Spitzenorganisationen entsandt sind, werden diese den Spitzenorganisationen auf die Höchstzahlen angerechnet.

(4) Über die ermittelte Entsendungsberechtigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Bevollmächtigten der Spitzenorganisationen zu unterzeichnen ist. Je einen Abdruck der Niederschrift erhält jede Spitzenorganisation sowie das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens.

§ 54

Das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ des herrschenden Unternehmens hat für den zweiwöchigen Aushang der Namen der entsandten Ver-

treter der Arbeitnehmer in den Betrieben der Konzernunternehmen sowie für ihre Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in den sonstigen Gesellschaftsblättern Sorge zu tragen. Die Veröffentlichung muß unverzüglich, sie soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der Amtsdauer des Entsandten erfolgen.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 55

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 56

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit. Vom 3. Oktober 1956.	196	9. 10. 56	10. 10. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 5. Oktober 1956.	199	12. 10. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung der Oberfinanzdirektion Nürnberg über die Festlegung von Zollstraßen im Oberfinanzbezirk Nürnberg. Vom 10. September 1956.	201	16. 10. 56	17. 10. 56
Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebühren. Vom 9. Oktober 1956.	205	20. 10. 56	1. 12. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 19. Oktober 1956.	209	26. 10. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Fünfte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 28. Oktober 1956.	212	31. 10. 56	1. 11. 56
Berichtigung der Verordnung TS Nr. 5/56 über den Reichskraftwagentarif (Tarifbestimmungen für den Militärgüterverkehr). Vom 22. Oktober 1956.	212	31. 10. 56	—
Verordnung PR Nr. 10/56 über den Preisausgleich bei Lieferung von Gießereiroh Eisen in frach tungünstig gelegene Gebiete. Vom 30. Oktober 1956.	213	1. 11. 56	1. 11. 56
Verordnung der Oberfinanzdirektion Freiburg zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zolllandungsplätze im Oberfinanzbezirk Freiburg i. Br. Vom 22. Oktober 1956.	220	10. 11. 56	10. 11. 56
Verordnung über die Vereinigung der Lotsenbrüderschaften Hamburg und Cuxhaven. Vom 9. November 1956.	222	14. 11. 56	15. 11. 56
Verordnung zur Änderung der Weserflußlots-Gebühren-Ordnung. Vom 9. November 1956.	222	14. 11. 56	15. 11. 56
Vorläufige Lotsordnung für die Elbe. Vom 24. Oktober 1956.	222	14. 11. 56	15. 11. 56
Verordnung über die Gebühren für die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung. Vom 8. November 1956.	223	15. 11. 56	Inkrafttreten gemäß § 9
Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1955 und 1956. Vom 8. November 1956.	224	16. 11. 56	17. 11. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 12. November 1956.	224	16. 11. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Vom 22. November 1956.	229	24. 11. 56	25. 11. 56
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1957. Vom 23. November 1956.	229	24. 11. 56	25. 11. 56

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1955, gebunden
Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Teil I Preis 28 DM zuzüglich Versandgebühren

Teil II Preis 30 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1954

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1954 (2 Bände)

Preis 36 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1953 (2 Bände)

Preis 45 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1953

Preis 20 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1952

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1952

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1951

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Bundesgesetzblatt Teil II Jahrgang 1951

(ohne Anlagenbände I bis III — GATT —)

Preis 8 DM zuzüglich Versandgebühren

Anlagenbände I bis III (GATT) broschiert 36 DM

Bundesgesetzblatt Jahrgänge 1949 und 1950 (in einem Band)

Preis 25 DM zuzüglich Versandgebühren

Sämtliche Bände in Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

Einbanddecken

für die Jahrgänge 1949/50, 1951, 1952, 1953, 1954 und 1955

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift

BUNDESGESETZBLATT, Bonn 1, Postfach

Postscheckkonto: „Bundesgesetzblatt“ Köln 399